



Schicksale hinter den Zahlen: 948 Mio. für die Vielen

Die AK hat 2025 österreichweit 948 Mio. für ihre Mitglieder erreicht. Diese Zahl ist nicht nur enorm und deutlich über dem Durchschnitt vergangener Jahre, sie ist auch ein Abbild der Arbeitswelt bzw der Konjunktur, der heimischen Institutionenlandschaft und vieler Ungleichheiten in Wirtschaft und Gesellschaft.

Im Folgenden bündeln wir eine Auswahl unserer österreichweiten Beratung.

Abfertigung und Geld für sechste Urlaubswoche brachte 34.000 Euro

Nach mehr als 22 Jahren im Unternehmen wurde das Dienstverhältnis eines Arbeitnehmers einvernehmlich aufgelöst. Der Arbeitgeber blieb dem Beschäftigten jedoch die Abfertigung schuldig. Er wandte sich an die Arbeiterkammer, die zudem auch noch die sechste Urlaubswoche beanspruchte. Das Unternehmen beglich die offene Forderung von über 34.500 Euro brutto.

Statt Nachzahlung kommt Steuergutschrift von 4.500 Euro

Ein zweifacher Vater erhielt eine Steuernachforderung von 7.300 Euro. Der Bescheid wurde ihm elektronisch zugestellt, doch leider hatte er diesen übersehen. Das Finanzamt leitete eine Gehaltspfändung ein. Die AK half: Die Gehaltspfändung wurde verhindert. Die AK reichte zudem Beschwerde ein, in der etwa der Familienbonus plus, das Pendlerpauschale, der Pendlereuro sowie die Werbungskosten geltend gemacht wurden. Statt einer Nachzahlung erhielt der Mann eine Rückerstattung von rund 4.500 Euro.

Von Pflegestufe 0 auf 6 für schwerkrankes Baby

Ein schwerkrankes Baby kämpfte mit epileptischen Anfällen und massiven körperlichen Beeinträchtigungen, doch die Pensionsversicherungsanstalt PVA lehnte den Antrag auf Pflegegeld ab, da der Bedarf nur auf 38 Stunden pro Woche geschätzt wurde. Die AK Kärnten zog vor Gericht: Dieses entschied, dass rückwirkend ab März 2024 die Pflegestufe 6 statt 0 gilt.

Nach Antrag auf Elternteilzeit gekündigt: AK zog für Vater vor Gericht

Ein Kärntner beantragte die Elternteilzeit, um Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Der Arbeitgeber verlangte daraufhin, dass der Vater den Antrag zurückziehen soll. Als er dies nicht tat, folgte die Kündigung. Mit Hilfe der AK Kärnten wurde festgestellt, dass die Kündigung diskriminierend und damit rechtswidrig war. Vor Gericht erreichte der Vater, dass sein Arbeitsverhältnis weiterhin aufrecht bleibt.

Endlich Lehrabschluss nach fehlendem Lehrvertrag

Ein Lehrling erhielt statt eines Lehrvertrags zur zahnärztlichen Fachassistentenzur Anlehre ohne Berufsschule und ohne spätere Lehrabschlussprüfung. Neben dem erheblichen Nachteil für die berufliche Zukunft bezahlte der Betrieb über 7.000 Euro zu wenig Lohn aus. Durch die Intervention der AK wurden alle offenen Ansprüche durchgesetzt und der Lehrling dabei unterstützt, den Lehrabschluss nachzuholen.

AK verhindert unzulässige Dienstgeberkündigung

Ein Dienstnehmer wurde gekündigt, obwohl der Arbeitgeber bereits schriftlich über den bevorstehenden Status als begünstigt Behinderter informiert wurde. Der Dienstgeber hat dennoch die Kündigung ohne Zustimmung des Behindertenausschusses ausgesprochen. Die Kündigung war folglich rechtsunwirksam. Nach der Intervention der Arbeiterkammer erklärte der Dienstgeber die Kündigung für rechtsunwirksam und zog die Kündigung zurück.

Abfertigung nach Altersteilzeit falsch berechnet – AK erwirkt Korrektur

Aufgrund der Intervention der AK konnte für einen Dienstnehmer eine fehlerhafte Berechnung der Abfertigung nach dem alten Abfertigungssystem erfolgreich angefochten werden. Nach der von der Arbeiterkammer geforderten Korrektur freute sich der Arbeitnehmer, aufgrund der Auszahlung einer Abfertigungsdifferenz, über mehr als 19.000 Euro.

1.500 Euro durch Hackerangriff abgebucht – AK machte Schaden geltend

Eine Kärntnerin buchte über eine Buchungsplattform ein Hotel. Sie erhielt per Mail und über die App der Buchungsplattform eine Nachricht zur Aktualisierung ihrer Zahlungsmittel. Da die Konsumentin erst kurz davor ihre Kreditkartendaten geändert hatte, schöpfte sie keinen Verdacht. Ihre Kreditkarte wurde mit 1.500 Euro belastet. Obwohl dem Hotel und der Buchungsplattform ein Hackerangriff bekannt war, erfolgte keine Warnung. Die AK intervenierte, der Betrag wurde ersetzt.

Versicherung musste 5.500 Euro zahlen

Ein Kärntner macht einen Sturmschaden bei seiner Versicherung geltend. Diese stellte sich quer und lehnte ab. Erst nach Einschreiten des Konsumentenschutzes der AK Kärnten wurde die Schadensübernahme anerkannt und 5.500 Euro ausbezahlt.

Kreativer Vermieter – AK geht vor Gericht

In der Betriebskostenabrechnung werden Mietern regelmäßig anteilige Versicherungsprämien für die Gebäudeversicherung zugerechnet. Ein „kreativer Vermieter“ hat anteilige Versicherungsprämien für weit über eine Gebäudeversicherung hinausreichende Risiken weiterverrechnet. Etwa ein Warenlager, eine Betriebsunterbrechungsversicherung und sogar Luxusgegenstände wie Bilder, ein Ferrari und ein Boot waren von der Polizza umfasst. Die AK hat den Fall aktuell vor Gericht.

AK ging gegen Dick-Pics vor

Als ein junger Mann mit Dick-Pics konfrontiert wurde, wandte er sich an die Arbeiterkammer. Diese erwirkte, dass dem 18-jährigen Betroffenen im September 2025 ein Schadenersatz in der Höhe von 1.000 Euro zugesprochen wurde.

1.800 Euro gespart – AK verhindert Betrug beim Pelletskauf

Herr R. wollte für den Winter vorsorgen und Pellets im Internet bestellen. Das „Schnäppchen“ entpuppte sich jedoch als Falle: Nach der Bestellung sollte er plötzlich mehr als das Doppelte zahlen. Verunsichert wandte er sich an die AK. Dort erhielt er Klarheit über seine Rechte – beim „Anbieter“ handelte es sich um einen Fake Shop, Herr R. wurde vor dem Betrug bewahrt.

- Internetbetrug beim Pelletskauf abgewehrt
- AK klärte über Rechte auf
- 1.800 Euro Kosten verhindert

9.000 Euro Schadenersatz – AK schützt schwangere Frauen vor Diskriminierung

Zwei Vorarlbergerinnen freuten sich auf ihre neuen Jobs. Doch noch vor dem ersten Arbeitstag kam die Ernüchterung: Die Verträge wurden aufgehoben – offenbar wegen ihrer Schwangerschaft. Statt sich damit abzufinden, wandten sie sich an die AK. Mit Unterstützung der AK erhielten sie gemeinsam 9.000 Euro Schadenersatz und die Gewissheit, dass ihr Recht auf Gleichbehandlung zählt:

- Diskriminierung wegen Schwangerschaft gestoppt
- AK verhandelte außergerichtlich
- 9.000 Euro Entschädigung gesichert

Burnout-Gefahr gebannt – AK verhilft zu Teilzeit und Gehaltserhöhung

Ein Projektleiter hatte über Jahre unzählige Überstunden und Urlaubstage angesammelt. Die Belastung wurde so groß, dass er sich bereits am Rand eines Burnouts sah. Die AK unterstützte ihn bei einer Lösung: weniger Arbeitszeit, mehr Gehalt und zusätzliche Vorteile. So konnte er seine Gesundheit schützen und gleichzeitig beruflich aktiv bleiben:

- Überlastung und Burnout-Risiko erkannt
- AK unterstützte bei Verhandlungen
- Teilzeit und Gehaltserhöhung erreicht

10.500 Euro Nachzahlung – AK korrigiert falsche Abfertigung

Nach mehr als 30 Jahren im selben Betrieb erhielt Herr B. seine Endabrechnung. Doch diese stimmte nicht – Zulagen und Überstunden waren nicht berücksichtigt. Die AK prüfte seine Abrechnung genau. Das Ergebnis: eine Nachzahlung von 10.500 Euro brutto, die ihm zustand und die er ohne die AK wohl nicht erhalten hätte.

- Abfertigung falsch berechnet
- AK berücksichtigte Zulagen und Überstunden
- 10.500 Euro Nachzahlung erreicht

Kündigung zurückgenommen – AK rettet Job eines 62-Jährigen

Kurz vor Weihnachten erhielt ein 62-jähriger Mitarbeiter die Kündigung – nach vielen Jahren im selben Unternehmen. Für ihn bedeutete das nicht nur finanzielle Unsicherheit, sondern auch die Gefahr von Pensionskürzungen. Die AK schritt ein und erreichte, dass die Kündigung zurückgenommen wurde. Sein Arbeitsverhältnis besteht weiter.

- Kündigung kurz vor Weihnachten gestoppt
- Existenzbedrohung verhindert
- Arbeitsverhältnis bleibt bestehen

11.000 Euro Forderung abgewehrt – AK schützt Arbeitnehmer nach Kündigung

Nach seiner Kündigung sollte ein Arbeitnehmer mehr als 11.000 Euro für eine berufliche Fortbildung zurückzahlen. Verunsichert, ob er das zahlen muss, wandte er sich an die Expert:innen der AK. Diese stellten fest, dass die Vereinbarung gar nicht gültig war. Mit ihrem Einschreiten wurde die unrechtmäßige Forderung abgewehrt.

- Unrechtmäßige Rückforderung erkannt
- AK klärte Rechtslage
- 11.000 Euro Forderung abgewehrt

9.000 Euro Rückzahlung – AK setzte höhere Steuergutschrift durch

Herr S. erhielt aufgrund der automatischen Arbeitnehmerveranlagung jahrelang nur 520 Euro zurück. Als er sich an die AK wandte, prüften die Expert:innen seine Unterlagen und stellten fest, dass wichtige Absetzmöglichkeiten nicht berücksichtigt worden waren. Am Ende bekam Herr S. fast 9.000 Euro zurück – eine deutliche Entlastung für ihn und seine Familie.

- Steuerbescheid geprüft
- Fehlende Absetzmöglichkeiten erkannt
- 9.000 Euro Rückzahlung gesichert

8.900 Euro Nachzahlung – AK korrigierte Abfertigung für Religionslehrer

Herr S. arbeitete über Jahrzehnte als Religionslehrer an verschiedenen Schulen. Mit seiner Pensionierung erhielt er die gesetzliche Abfertigung von zwölf Monatsgehältern – doch die Berechnung war falsch. Die AK stellte den Fehler fest und setzte eine Nachzahlung von 8.900 Euro durch – ein gerechter Abschluss für eine lange Berufslaufbahn.

- Abfertigung auf Grundlage falscher Wochenarbeitszeit berechnet
- AK stellte die tatsächliche Arbeitszeit klar
- 8.900 Euro Nachzahlung gesichert

14.000 Euro Lohnnachzahlung – AK setzte Anspruch für Facharbeiter durch

Ein Bauarbeiter mit Fachausbildung wurde drei Jahre lang wie ein angelernter Arbeiter bezahlt. Dadurch entgingen ihm tausende Euro. Die AK schritt ein und setzte durch, dass er korrekt eingestuft wurde. Am Ende erhielt er 14.000 Euro Lohnnachzahlung – und die Anerkennung seiner Qualifikation.

- Falsche Einstufung im Kollektivvertrag
- AK setzte korrekte Bezahlung durch
- 14.000 Euro Nachzahlung erreicht

Pflegegeld massiv erhöht – AK deckte Fehler auf

Die Söhne von zwei Pflegebedürftigen zweifelten an der Einstufung des Pflegebedarfs. Sie wandten sich deshalb an die AK, die die Bescheide genau prüfte. Es stellte sich heraus: Die Einstufung war falsch. Durch den Einsatz der AK wurden die Pflegegeldleistungen von Stufe 1 auf Stufe 5 bzw. 6 angehoben – eine enorme finanzielle Erleichterung für die Familien.

- Falsche Pflegegeld-Einstufung erkannt
- AK setzte höhere Stufen durch
- Finanzielle Einbußen verhindert

25.000 Euro nach monatelangem Warten

Eine Angestellte aus dem Bezirk Tulln bekam über Jahre weder ihre vielen Mehr- und Überstunden noch Resturlaub und Sonderzahlungen ausbezahlt. Trotz schriftlicher Forderungen vertröstete der Arbeitgeber sie immer wieder – auch

nachdem sie gekündigt hatte. Erst als die Frau zur AK ging und dort ihre Ansprüche prüfen ließ, kam Bewegung in die Sache. Nach der Intervention der AK legte der ehemalige Arbeitgeber die Endabrechnung vor und überwies die fehlenden rund 25.000 Euro.

69.000 Euro für Pensionistin durchgesetzt

Eine frisch pensionierte Angestellte aus dem Bezirk Horn wartete vergeblich auf ihre Abfertigung alt – über zwei Monate lang kam kein Cent. Obwohl 11.500 Euro als erste Rate vereinbart waren, fehlte der Betrag auf der Endabrechnung völlig. Die Frau wandte sich an die AK Horn. Nach deren Intervention erhielt die Pensionistin ihre gesamte Abfertigung von knapp 70.000 Euro.

6.000-Euro-Forderung für Online-Coaching

Eine Frau ließ sich auf Social Media zu einem Online-Coaching überreden, das schnelle berufliche Erfolge versprach. Nach einer Nacht Bedenkzeit trat sie vom Vertrag zurück – doch das Unternehmen akzeptierte den Rücktritt nicht und forderte 6.000 Euro. Die Frau wandte sich an die AK. Nach mehreren Interventionen stellte das Unternehmen die Forderung ein.

Unzulässige Vertragsverlängerung gestoppt

Eine junge Frau aus dem Bezirk St. Pölten wollte ihren Fitnessvertrag nach einem Jahr kündigen – das Studio behauptete jedoch, sie habe die Frist versäumt, daher verlängere sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate. Die AK stellte fest: Das Studio hätte die Kundin rechtzeitig vor Ablauf der Bindefrist auf die bevorstehende Verlängerung hinweisen müssen. Da dies nicht passiert war, war die Verlängerung unzulässig und die Frau konnte sofort aus dem Vertrag aussteigen.

Entlassung wegen Krankenstand aufgehoben

Ein junger Installateur aus dem Bezirk Mistelbach meldete sich krank – und erhielt kurz darauf eine fristlose Entlassung. Obwohl er die Krankmeldung ordnungsgemäß übermittelte, meldete ihn der Arbeitgeber rückwirkend ab. Der Mann wandte sich an die AK. Die stellte klar: Für die Entlassung gab es keinerlei rechtliche Grundlage. Der Betrieb zahlte Kündigungsentschädigung, Sonderzahlungen und Urlaubersatz nach. Insgesamt erhielt der ehemalige Mitarbeiter mehr als 9.000 Euro brutto.

1.500 Euro für verschollenes Werkzeug

Ein Arbeiter wurde für ein verschwundenes Werkzeug verantwortlich gemacht – obwohl er gar nicht damit gearbeitet hatte. Trotzdem zog ihm der Arbeitgeber 1.500 Euro vom Lohn ab. Der Mann ging zur AK. Die klagte erfolgreich: Das Gericht stellte klar, dass nicht der Mitarbeiter, sondern der Vorarbeiter für das Werkzeug verantwortlich war. Der Arbeiter erhielt die 1.500 Euro vollständig zurück.

2.400 Euro statt 24 abgebucht

Eine Frau aus dem Bezirk St. Pölten-Land bestellte ein Produkt um 24 Euro – doch ein technischer Fehler beim Bankautomaten machte daraus 2.400 Euro. Die Kundin wandte sich an die AK. Während die Bank für eine Rückholung 70 Euro verrechnen wollte, kontaktierte die AK den TV-Shop direkt. Mit Erfolg: Der Händler überwies den zu viel bezahlten Betrag vollständig zurück.

Schwerarbeit anerkannt – AK erkämpft früheren Pensionsantritt

Eine 57-jährige Arbeiterin wollte Schwerarbeitszeiten anerkannt bekommen, um früher in Pension gehen zu können. Die PVA lehnte ab – zu Unrecht, wie die AK zeigte. Die Expert:innen sahen in ihrer Tätigkeit sehr wohl den nötigen hohen Kalorienverbrauch. Mit Rechtsschutz der AK wurde geklagt, ein Gutachten bestätigte schließlich: Die Arbeitnehmerin verbraucht über 1.400 Kilokalorien pro Arbeitstag. Die PVA lenkte ein und erkannte rund 14,5 Jahre Schwerarbeit an.

Entgeltfortzahlung verweigert – AK holt 6.500 Euro für Jung-Mutter

Eine 33-jährige Mutter meldete sich nach ihrer Karenz krank – doch der Arbeitgeber verweigerte ihr die Entgeltfortzahlung. Die Frau wandte sich an die AK. Die Expert:innen stellten klar: Auch wenn jemand unmittelbar nach der Karenz krank wird, besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung, sofern der Krankenstand korrekt gemeldet wurde. Der Betrieb musste rund 6.500 Euro nachzahlen.

1.210 Euro für geringfügig Beschäftigte erkämpft

Eine Reinigungskraft aus dem Bezirk Zwettl wunderte sich über ihre letzte Abrechnung und holte sich bei der AK Zwettl Rat. Dort stellte sich heraus: Ihr standen 63,5 Tage Urlaubersatzleistung zu – auch geringfügig Beschäftigte haben vollen Urlaubsanspruch. Die AK forderte die Differenz ein, und die Dienstgeberin überwies der Frau schließlich 1.210 Euro.

Familienbeihilfe vorenthalten

Eine 78-jährige alleinstehende Pensionistin kümmert sich um ihren 50-jährigen schwer behinderten Sohn, dem erhöhte Familienbeihilfe zusteht. Aufgrund eines Missverständnisses wurde diese jedoch 2022 eingestellt. Die AK-Expert:innen halfen, das für 2,5 Jahre vorenthaltene Geld zurückzuholen und erwirkten eine Nachzahlung von 13.000 Euro.

Im Krankenstand gekündigt

Ein an einer schweren Gelenkserkrankung leidender Arbeitnehmer wurde von seinem Chef vor die Tür gesetzt. Die Kündigungsfrist wurde dabei bewusst missachtet, damit der Entgeltfortzahlungsanspruch mit Beginn des folgenden Arbeitsjahres nicht von Neuem zu laufen beginnt. Unter Androhung rechtlicher Mittel konnte sich die AK mit dem Dienstgeber auf eine Entschädigung in Höhe von 13.000 Euro für den Gekündigten einigen.

Überstunden nicht bezahlt

Eine ungarische Reinigungskraft arbeitete 14 Tage durchgehend, um danach 14 Tage frei zu haben. In den zwei Wochen Arbeit wurde sie regelrecht ausgebeutet und musste bis zu 19 Stunden täglich schuften. Mittels Vergleich konnten die AK-Arbeitsrechtsexpert:innen eine Nachzahlung von 12.000 Euro erreichen.

Nachzahlung abgewendet

Ein dreifacher Familienvater sollte 12.000 Euro an das Finanzamt zurückzahlen. Er hatte den Familienbonus jahrelang über den Dienstgeber bezogen, diesen jedoch nicht bei der Arbeitnehmer:innenveranlagung angegeben. Mithilfe der AK konnten die gesamte Nachforderung sowie bereits bezahlte Beträge erfolgreich zurückgeholt werden. Zusätzlich wurden für 2024 noch Werbungskosten für eine absolvierte Meisterprüfung geltend gemacht, Gutschrift: 4.500 Euro.

Schwerarbeitspension und Versehrtenrente erkämpft

Herr H. musste im Rahmen seiner Tätigkeit als Lebensmitteltechniker jahrelang pulverisierte Nahrungsergänzungsmittel mischen und erkrankte aufgrund der Staubbelastung an der Lunge. Sein Ansuchen um Anerkennung der Schwerarbeitszeiten blieb erfolglos, die AK zog für den Mann vor Gericht. Im Laufe des Verfahrens wurde Herrn H. nicht nur eine Versehrtenrente aufgrund einer Berufskrankheit zugesprochen, sondern auch 183 Monate Schwerarbeitszeiten anerkannt. Er kann nun mit 60 in die Schwerarbeitspension gehen und bekommt eine Nachzahlung von 2.500 Euro plus monatlicher Rentenleistung von rund 520 Euro.

Endlich(!) Pflegegeld samt saftiger Nachzahlung

Da der Betreuungsbedarf von Herrn B. immer weiter stieg, stellte seine Frau einen Antrag auf Pflegegeld. Nach der ärztlichen Begutachtung erhielt Herr B. überraschenderweise einen ablehnenden Bescheid, Begründung: Kein ausreichender Pflegebedarf. Völlig verzweifelt wandte er sich an die AK, die Klage einreichte. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde festgestellt, dass der Betroffene sogar Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 hat. Seither erhält er statt 0 Euro Pflegegeld monatlich mehr als 550 Euro und eine Nachzahlung von mehr als 4.000 Euro.

Wochengeld zu niedrig bemessen

Im Fall einer jungen Mutter stellte sich heraus, dass ihr Wochengeld zu niedrig bemessen wurde, da ihre regelmäßig geleisteten Überstunden nicht aufschienen. Die Betroffene hat auf Empfehlung der AK beim Krankenversicherungsträger eine von ihrem Arbeitgeber korrigierte Arbeits- und Entgeltsbestätigung vorgelegt und eine Nachberechnung beantragt. Sie kann sich doppelt freuen: Sie erhält nicht nur knapp 1.400 Euro mehr an Wochengeld, sondern dieses führt auch zu 2.800 Euro mehr einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld.

Versicherung verweigerte Auszahlung

Einem jungen Mann wurde das E-Bike gestohlen. Seine E-Bike-Versicherung hat die Auszahlung mit fragwürdigen Argumenten verweigert. Eine Prüfung durch die AK-Konsumentenberatung ergab, dass der Versicherungsvertrag unzulässige Bestimmungen enthält, die gröblich benachteiligend sind. Nach einer Intervention konnte schließlich doch eine Auszahlung von 3.000 Euro an den Kunden erwirkt werden.

Beeinträchtigtem Lebensversicherungen angedreht

Ein Finanzvermittlungs-Unternehmen hat einem alleinstehenden, kognitiv beeinträchtigten jungen Mann gleich fünf Lebensversicherungen und zusätzlich eine Fonds-Veranlagung vermittelt. Die AK konnte erreichen, dass zwei der fünf Lebensversicherungen rückabgewickelt und die übrigen vorzeitig rückgekauft werden. Die Veranlagung wird aufgelöst und das Unternehmen ist bereit, einmalig 3.000 Euro zu leisten.

Rechtswidrige Bestimmungen im Mietvertrag

Eine Mieterin einer Hausgemeinschaft wandte sich an die AK, weil ihre gesonderte Kautions für mögliche Betriebs- und Heizkosten-Nachzahlungen ohne Begründung einbehalten wurde. Bei der Beratung zeigte sich: Im Mietvertrag fanden sich insgesamt 41 rechtswidrige Bestimmungen. Die AK leitete ein Abmahnverfahren gegen die Vermieter ein – mit vollem Erfolg. Die Vermieter verpflichteten sich, sämtliche unzulässigen Klauseln künftig zu unterlassen – davon profitiert die gesamte Hausgemeinschaft.

Lehrling nach Probezeit rausgeschmissen

Frau L. begann im Jänner 2025 eine Lehre zur Einzelhandelskauffrau. Gegen Ende der dreimonatigen Probezeit erkrankte sie für einige Tage. Die Lehrberechtigte löste ohne besonderen Grund während des Krankenstandes das Lehrverhältnis mit sofortiger Wirkung auf – allerdings war die Probezeit da schon abgelaufen. Die Arbeiterkammer Burgenland intervenierte bei der Arbeitgeberin die Ansprüche aus der Beendigung sowie eine Kündigungsentschädigung – mit Erfolg. Frau S. erhielt 10.833 Euro nachbezahlt.

Zu wenig Lohn und dann noch eine „Fristlose“

Eine Nageldesignerin wurde in ihrem neuen Job zu spät gemeldet, erhielt dann auch noch laufend zu wenig Lohn und wurde letztlich vom Arbeitgeber gekündigt – ohne Kündigungsfrist. Als Frau N. den Arbeitgeber aufklärte, dass dieser eine Kündigungsfrist einzuhalten hätte, sprach er grundlos die fristlose Entlassung aus. Mit Hilfe der AK klagte die Arbeitnehmerin ihre Ansprüche ein und erhielt eine Nachzahlung von 3.600 Euro.

Jahrelange Unterentlohnung

Frau D. erkundigte sich bei der Arbeiterkammer Burgenland wegen eines Betriebsüberganges. Dabei wurde eine jahrelange unterkollektivvertragliche Entlohnung aufgedeckt. Vordienstzeiten, die laut Kollektivvertrag für die Einstufung anzurechnen gewesen wären, waren vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt worden.

Aufgrund des Einschreitens der AK erhielt die Dienstnehmerin eine Nachzahlung von rund 14.340 Euro.

Kündigung im Krankenstand

Herr A. verletzt sich schwer am Bein und muss sich krankmelden. Unmittelbar darauf bekommt er die Kündigung. In der irrigen Annahme, dass er sich etwas sparen könne, sucht der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zu Hause auf und drängt Herrn A. zur einvernehmlichen Auflösung. Weil der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung nicht bezahlt, wendet sich Herr A. an die Arbeiterkammer. Nach der Intervention behauptet der Arbeitgeber entgegen eindeutiger schriftlicher Beweise, dass Herr A. selbst gekündigt hätte. Der Arbeitgeber kann letztlich ohne Klage überzeugt werden, dass er zahlen muss. Herr A. erhielt mit Unterstützung der AK 4.800 Euro.

Arbeitsverhältnis gerettet: 61-jähriger Bauarbeiter behält Job

Ein 61-jähriger Bauarbeiter wird nach rund 20-jähriger Beschäftigung gekündigt. Auf Grund seiner hohen finanziellen Belastungen und seiner sonstigen Lebensumstände ist die Kündigung sozial ungerechtfertigt. Er sucht Hilfe bei der AK. Diese kann gemeinsam mit dem Betriebsrat den Arbeitgeber von der Sozialwidrigkeit der Kündigung überzeugen. Die Kündigung wird zurückgenommen und der Bauarbeiter weiter beschäftigt.

Gleiches gelingt auch für einen knapp 60-jährigen Küchenmitarbeiter, der nach der Kündigung nicht wusste, wie er seine Kredite zurückzahlen und seinen sonstigen Verbindlichkeiten nachkommen solle. Auch dieser Arbeitnehmer wird nach Intervention der AK weiterbeschäftigt.

Kontrolle der Lohnabrechnung zahlt sich aus!

Herr G. war als Baggerfahrer über drei Jahre beschäftigt. Nach Ende seines Arbeitsverhältnisses ließ er sich seine Endabrechnung bei der AK überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass seine Überstunden falsch und zu wenig Taggeld abgerechnet wurden. Nach Intervention der AK erhielt Herr G. noch 1.823 Euro nachbezahlt.

Rehabilitationsgeld für Physiotherapeutin erkämpft

Einer jungen Physiotherapeutin wurde, trotz ihres extrem schlechten Gesundheitszustandes, das Rehabilitationsgeld abgelehnt. Die vormals aktive Frau konnte nach einer Covid-Erkrankung selbst kleinste körperliche Tätigkeiten nicht mehr ausführen und musste von ihrer Mutter gepflegt werden. Die AK klagte und bekam aufgrund der fortgeschrittenen körperlichen Einschränkungen und der klinischen internistischen Einschätzung recht. Nunmehr kann sich die Klägerin dank des Rehabilitationsgeldes voll auf ihre Genesung konzentrieren.

AK sorgt für die richtige PflegegeldEinstufung

Eine 86-jährige Pensionistin bezog ein Pflegegeld der Stufe 1. Nachdem sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert hatte, stellte sie einen Erhöhungsantrag. Innerhalb kurzer Zeit trat erneut eine drastische Verschlechterung ein und sie konnte kaum noch sehen. Die Angehörigen wandten sich daraufhin an die AK. Durch Klage beim Arbeits- und Sozialgericht konnte der Betroffenen zu einem Pflegegeld der Stufe 3 verholfen werden.

Rücksendung mit böser Überraschung

Eine Konsumentin sollte für angeblich „verschmutzte“ retournierte Fußballschuhe zahlen – ein Versuch des Onlinehändlers, das gesetzliche Rücktrittsrecht auszuhebeln. Erst durch die Intervention der AK-Konsumentenschützer:innen konnten die unberechtigten Forderungen abgewehrt werden und der Frau rund 290 Euro erspart werden.

Doppelte Reisebuchung

Aufgrund technischer Probleme wurden für den gleichen Reisezeitraum zwei Reisen beim gleichen Anbieter gebucht. Für beide Reisen wurde eine Anzahlung in Höhe von 80 Prozent des Reisepreises vom Konto der Konsumentin abgebucht. Nach einer Intervention durch die AK Burgenland wurde die Anzahlung für die erste Reise in Höhe von 3.610 Euro in voller Höhe erstattet.

Gerichtlicher Vergleich bei Bonuszahlung

Gerichtlicher Vergleich bringt für Mitglied 2.000 Euro.

Das Mitglied war von 2020 bis 31. Jänner 2025 als Bankangestellter beschäftigt. Üblicherweise wird der Jahresbonus jeweils im Mai des Folgejahres ausbezahlt. Im Mai 2025 erhielt unser Mitglied jedoch keinen Bonus für das Jahr 2024.

Nach Intervention durch die AK Tirol teilte der Arbeitgeber mit, es handle sich um einen leistungsorientierten, freiwilligen und unverbindlichen Bonus.

Interne Richtlinien und eine Betriebsvereinbarung würden vorsehen, dass kein Rechtsanspruch besteht und ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Stichtag 1. April 2025 Voraussetzung für eine Auszahlung sei.

Die Durchsicht der Betriebsvereinbarung ergab, dass weder konkrete Kriterien zur Leistungsbewertung noch zur Höhe oder Freiwilligkeit des Bonus enthalten sind. Vergleichbare Mitarbeiter erhielten einen Bonus von rund € 3.000 brutto.

Wie in den Vorjahren informierte der Arbeitgeber in einem Schreiben, dass die Auszahlung auf einer leistungsorientierten Bewertung und einem Vorstandsbeschluss beruhe. Weder der Beschluss noch die zugrunde liegenden Bewertungskriterien wurden offengelegt.

In der Angelegenheit konnte für unser Mitglied ein gerichtlicher Vergleich erzielt werden. Erreicht werden konnte eine pauschale Zahlung von netto € 2.000 sowie die vollständige Übernahme der Kosten durch die Gegenseite.

Nicht berücksichtigte Bonuszahlungen – AK erzielt für Mitglied 27.367 Euro

Das Mitglied war vom 15.10.2022 bis 15.03.2025 beim Arbeitgeber beschäftigt.

Das Dienstverhältnis endete durch Arbeitgeberkündigung.

In der Endabrechnung wurden die Boni für 2024 und 2025 nicht berücksichtigt.

Der Arbeitgeber berief sich auf die interne „Sales Incentive Policy“, wonach bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Bonuszahlungen erfolgen.

Der Arbeitnehmer argumentierte, dass seine Leistungen vertraglich vereinbart und vom Arbeitgeber auch im internen Bonussystem erfasst wurden, weshalb ihm die Zahlungen zustehen.

Da eine außergerichtliche Lösung nicht erzielt werden konnte, wurde eine Klage eingebracht.

In der Folge erhob die Gegenseite zwar ihren Einspruch, bot jedoch mit Schreiben vom 25.09.2025 an, einen Betrag von brutto € 27.367 (Boni für 2024) zuzüglich anteiliger Kosten zu zahlen bzw. dies ihrer Mandantschaft zu empfehlen, eingeklagt wurde ein Betrag in Höhe von € 33.685,95.

Da für 2025 keine Bonusvereinbarung bestand und keine Akontozahlungen erfolgt waren, erreichte das Angebot den weit überwiegenden Teil (über 80 %) der eingeklagten Summe, die ursprünglich vollständig bestritten wurde.

AK erzielt Förderzusage über 3.125 Euro

Ein Mitglied beginnt im Oktober die Ausbildung zur Medizinischen Masseurin – Kosten € 6.250. Für die Beantragung der Förderung Bildungsgeld Update ist aufgrund der hohen Kosten ein vorausgehendes Bildungsberatungsgespräch notwendig. Dies absolviert sie vor Ausbildungsbeginn beim AMS, doch wird dort verabsäumt, ihr den entsprechenden Nachweis mitzugeben. Nach einer erneuten Vorstellung beim AMS erhielt sie die Bestätigung, die sie im Anschluss gemeinsam mit weiteren Dokumenten dem online Antrag nachreichte.

Im November kam vom Land Tirol der Bescheid mit der Ablehnung ihres Antrags, da die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden. Aufgrund unserer Beratung wurde ersichtlich, dass das AMS irrtümlich eine falsche Bestätigung ausgestellt hatte.

Durch unsere Interventionen kam es zu einer Klarstellung beim AMS sowie der Nachsicht beim Land Tirol. So konnte für die Dame nun doch eine Förderzusage in der Höhe von € 3.125 erreicht werden.

Lehrling erhält nach unrechtmäßigem Lohnabzug 884 Euro

Ein Lehrling hat bei einem Friseur ihr Lehrverhältnis gelöst. Eine Durchsicht der Lohnabrechnungen ergab, dass diese über Monate auf der falschen Basis erstellt waren. Überdies wies die Endabrechnung einen Abzug von über € 400,00 für „100 Minusstunden“ aus.

Tatsächlich wurde das Mädchen immer dann heimgeschickt, wenn die Chefin sich frei nahm. Einen eigenen Urlaubswunsch konnte sie kein einziges Mal äußern, geschweige denn realisieren.

Der Lohnabzug war nicht rechtmäßig, weshalb die AK intervenierte und nach längerem Hin und Her den Forderungsbetrag von 884 netto hereinbrachte.

Geschädigter erhält 13.462 Euro rückerstattet

Ein Konsument erhielt eine (gefälschte) E-Mail. Darin wurde behauptet, dass ein anderes Gerät (von Nigeria aus) versucht habe, sich mit dem Paypal Konto des Betroffenen zu verbinden. Für den Fall, dass es sich nicht um einen autorisierten Zugriff handle, sei auf einen Link zu klicken. Der Konsument hat dann auf diesen Link geklickt und in der daraufhin erscheinenden Maske seine E-Mail-Adresse samt Paypal Passwort angegeben. In der Folge sollte er eine SMS auf sein Mobiltelefon übermittelt erhalten. Da dies nicht geschah, wurde er stutzig und hat sofort bei seiner Bank angerufen und um Sperrung seiner Kreditkarte und seines Bankkontos ersucht. Auch Paypal wurde umgehend telefonisch kontaktiert, um den Account sperren zu lassen. Ebenso wurde Anzeige bei der Polizei erstattet. In der Folge stellte der Betroffene eine Transaktion auf seinem Paypal Konto in Höhe von EUR 13.462,50 an die Booking.com BV fest. Er hat die von ihm - nicht autorisierte - Zahlung sofort bei Paypal reklamiert und den unbefugten Kontozugriff gemeldet. In der Folge erhielt er unterschiedliche Auskünfte seitens des Unternehmens. Einmal wurde argumentiert, dass der eingereichte Fall eines unbefugten Zugriffs geprüft wurde und man zum Schluss gekommen sei, dass es sich nicht um einen unbefugten Zugriff handle. Die Überprüfung habe weiters ergeben, dass die Transaktion zum sonstigen Zahlungsverlauf des Betroffenen passe. Fast zeitgleich erhielt der Konsument die Mitteilung, dass der Betrag in Höhe von € 13.462,50 für die Transaktion doppelt gutgeschrieben worden sei (?). Etwas später wiederum wurde argumentiert, dass gar kein unbefugter Zugriff stattgefunden habe. Nachdem sich der Betroffene an die AK Tirol gewandt hat, wurde unsererseits gegenüber Paypal und booking.com argumentiert, dass keinerlei Buchung über Booking.com vorgenommen wurde und auch eine Zahlung in Höhe von EUR 13.462,50 nicht – wie von Paypal behauptet – dem sonstigen Buchungsverhalten des Betroffenen entsprechen würde. Letztlich hat der Betroffene die Transaktion auch nicht mit der erforderlichen 2-Faktor-Autorisierung freigegeben und wurde daher unsererseits die Rückbuchung des gesamten Betrages verlangt. Paypal argumentierte vorerst weiterhin, dass kein Fremdzugriff bestätigt werden könne, der Betroffene sei einem Link einer (gefälschten) E-Mail gefolgt und habe in der Folge persönliche Daten eingegeben und damit selbst den (betrügerischen) Zugriff zu seinem PayPal Konto ermöglicht. Die Erstattung wurde daher vorerst weiterhin abgelehnt. Nach weiteren Interventionen mit dem Hinweis, dass aus den übermittelten Transaktions-Aktivitäts-Protokollen zahlreiche nicht nachvollziehbare Abbuchungsversuche der Booking.com B.V. hervor gehen, keine dieser Zahlungen vom Betroffenen autorisiert wurden und Paypal zu den Transaktionen auch keine Nachweise über eine entsprechende Freigabe mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung vorlegen konnte, obwohl gemäß PSD2-Richtlinie grundsätzlich eine diesbezügliche Verpflichtung besteht, Online-Zahlungen ausschließlich nach erfolgter Zwei-Faktor-Authentifizierung durchzuführen, wurde der Fall von Paypal nochmals eingehend geprüft. In der Folge hat Paypal mitgeteilt, dass man sich nunmehr nach erneuter Prüfung entschlossen habe, dem Geschädigten den gesamten Betrag in Höhe von 13.462,50 Euro zu erstatten.

„Finanzsanierer“ verurteilt - Geschädigte erhalten 9.125 Euro

Mehrfach hatten die AK Tirol Konsumentenschützer:innen vor sogenannten „Finanzsanierungsunternehmen“ gewarnt, von denen gegen hunderte Euro Vermittlungsgebühr aber lediglich die Vermittlung einer Schuldenregulierung angeboten wurde – oder, wie in diesem Fall, von Callcenter-Mitarbeitern sogar vorgegaukelt wurde, dass Kreditauszahlungen erfolgen würden.

Eine von AK Präsident Erwin Zangerl eingebrachte Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck betreffend die A-Z Finanzmanagement GmbH und die W.I.F.H GmbH brachte den Stein ins Rollen, eine Telefonüberwachung die nötigen Beweise: Jetzt hat das Landesgericht Innsbruck zwei ehemalige Geschäftsführer rechtskräftig wegen schweren gewerbsmäßigen Betruges in 21 Fällen schuldig gesprochen. Beide wurden zu je 5.000 Euro Geldstrafe (500 Tagessätze á 10 Euro bzw. 250 Tage Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit) verurteilt. Bei einem Angeklagten wurde die Geldstrafe auf eine Probezeit von 3 Jahren bedingt nachgesehen.

Die rechtskräftig verurteilten ehemaligen Geschäftsführer haften nach dem Strafurteil des Landesgerichtes Innsbruck auch persönlich für den entstandenen Schaden der Opfer. Den am Strafverfahren erfolgreich beteiligten AK Mitgliedern konnte dadurch insgesamt ein Schaden von 9.125 Euro ersetzt werden.

Über das Vermögen der A-Z Finanzmanagement GmbH und der W.I.F.H GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Beide Unternehmen sind bereits gelöscht.

AK erzielt für Mieteigentümer rund 95.000 Euro

Im gegenständlichen freiwilligen Rechtsschutzverfahren für Mieteigentümer der WEG darf berichtet werden, dass das Verfahren nach der Klagseinbringung am 12.10.2018 im Berichtszeitraum positiv abgeschlossen werden konnte.

Die beklagte Bauträgerin hat während des Verfahrens nahezu alle festgestellten Mängel auf eigene Kosten behoben und hat darüber hinaus die Kosten des Verfahrens getragen. Insbesondere wurden die von der AK ausgelegten Kosten für Pauschalgebühr und Kostenvorschüssen für Sachverständigengutachten von mehr als € 52.000, -- bezahlt. Darüber hinaus werden die Kosten des von der Arbeiterkammer beauftragten Rechtsanwalts zur Gänze getragen.

Zu berücksichtigen ist, dass nicht nur die bereits zum Klagseinbringungszeitpunkt vorhandenen Mängel von Seiten des Bauträgers saniert wurden, sondern auch diese, welche im Nachhinein noch hinzugetreten sind.

Folgende Mängel wurden unter anderem saniert:

- Vom Untergrund lösende Fliesen Stiegenhaus Baukörpers Haus A,
- Unterkonstruktion der Terrassenfliesen Dachterrassen der Wohnungseigentumseinheiten TOP A07, A08, A09, A10, B05,
- die im Stiegenhaus des Baukörpers Haus A auftretende Feuchtigkeit,
- Feuchteschäden Fassadensockel
- Kondensat und Schimmelbildung TOP B05
- Lichtkuppeln TOP B05 und A09,
- Feuchtigkeit Keller Baukörper B,
- Kondensat- und Schimmelbildung TOP B02,

- Ablösendes Parkett TOP B02,
- Sicherheitsausstattung Dach A + B,
- Verschluss Lichtkuppel Haus A + B,
- Schwarzdecker und Spenglerarbeiten (Vordachabdichtung überarbeiten, Tropfbleche erneuern, Dehnungsausgleichstücke anbringen, Gefälleausbildung überarbeiten, Bithumenbahnen 3-Lagig, Hochzüge ausbilden, Rohrdurchdringungen herstellen, Blitzschutzanbindungen herstellen),
- Befestigung der Ablaufrohre,
- Wassereintritt Kamin TOP B03 und B04,
- Beleuchtung TG-Abfahrt,
- Markierung Trittstufen Stiegenhaus A,
- Absturzsicherung bei Außenleuchten,
- Rutschfestigkeit Bodenbelag Stiegenhaus A Edelstahlkannte,
- Kochgeruch durch Steckdose TOP A10,
- Kondensat- und Schimmelbildung TOP A10,
- Revisionsöffnung Kamin TOP B03,
- Lose / hohlklingende Fliese, Haus A Eingang TOP A08
- Lösung des Furniers bei Eingangstür TOP A03

Die letzte Schätzung der Behebungskosten in Höhe von € 83.725,72 (brutto) stammt aus dem Jahr 2022. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass darin noch nicht sämtliche Mängel berücksichtigt waren und die Erfahrung zeigt, dass die Sanierungskosten (allein aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Inflation) letztendlich weit höher ausgefallen sind.

Hinzu kommt, dass der Bauträger nicht nur die Sanierungen zur Gänze übernommen hat, sondern auch sämtliche entstandenen Kosten refundiert wurden. Weiters wurden auch die Kosten für die Sachverständigen, welche im Zuge der Sanierungen zusätzlich angefallen sind, von dem Bauträger übernommen. Auch die Kosten der außergerichtlichen Gutachten konnten bei der Gegenseite geltend gemacht werden, sodass einerseits sämtliche Mängel saniert wurden und andererseits auch die Kosten übernommen wurden, mit welche die Mitglieder in Vorleistung getreten sind. Diese Kosten wurden von unserem RA direkt an die Hausverwaltung refundiert.

Es kann sohin zusammenfassend festgehalten werden, dass dank der Hilfe der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ein voller Erfolg im Sinne der Mitglieder erzielt werden konnte.

Familie erhält 23.000 Euro

Ein Verfahren wegen Ausgleichszahlung zum Kinderbetreuungsgeld: Die Familie ist von Ö nach Italien gezogen, die Mutter hat ein karenziertes DV in Ö, negativer Bescheid ÖGK mit der Begründung Scheinkarenz. Das Verfahren wurde gewonnen, da keine Scheinkarenz vorgelegen hat, da die Klägerin nicht nur die Absicht hatte, das DV wieder aufzunehmen, sondern dieses tatsächlich im Anschluss an die Karenz wiederaufgenommen hat. Ö ist für Ausgleichzahlung von KBG zuständig und musste € 23.000 nachzahlen.

ORF-Abgabe auch 2026 weiter in Teilbeträgen

Mit 1. Jänner 2024 wurde die bisherige GIS-Gebühr durch die ORF-Haushaltsabgabe ersetzt. Im ORF-Beitragsgesetz war anfangs vorgesehen, dass ab 1. Jänner 2026 alle Haushalte, die ihre Teilbeträge bisher per Erlagschein beglichen haben, die gesamte Jahressumme von 220,80 Euro (Haushaltsabgabe inklusive Landesabgabe in Tirol) zu Jahresbeginn auf einmal bezahlen müssen. Nur wer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hätte den Beitrag weiterhin in Teilbeträgen (alle zwei Monate oder halbjährlich) zahlen dürfen. Diese Regelung war AK Präsident Erwin Zangerl ein Dorn im Auge: „Sie hätte gerade einkommensschwache Personen belastet, denn diese wären gezwungen gewesen, den gesamten Jahresbetrag auf einmal aufzubringen. Gerade bei geringen Einkommen ist es wichtig, die Überweisungen selbst in der Hand zu haben. Auch ältere Menschen hätten sich mit der verpflichtenden Umstellung auf die SEPA-Zahlungsmethode schwergetan“. Die AK Tirol hat daher wiederholt auf die sozialpolitischen und konsumentenrechtlichen Probleme dieser Bestimmung hingewiesen. Nun wurde die Rechtslage im Sinne der Konsument:innen zumindest für zwei Jahre geändert: Personen, die die Haushaltsabgabe schon bisher per Erlagschein bezahlen, müssen auch künftig die Jahresgebühr nicht auf einmal entrichten, sondern können weiterhin in Teilbeträgen überweisen. Damit wurde die ursprünglich vorgesehene Beschränkung auf eine einzige Jahreszahlung bis Ende 2027 aufgeschoben. Diese Änderung bedeutet nicht nur einen Erfolg für die AK Tirol, sondern auch eine spürbare Entlastung, denn sie wahrt die Wahlfreiheit zwischen analoger Zahlung per Erlagschein und digitaler Abbuchung mittels SEPA-Lastschrift. „Damit hält der Gesetzgeber Wort, was das Recht auf ein analoges Leben betrifft“, betont AK Tirol Präsident Erwin Zangerl. Gerade für ältere Menschen und Haushalte mit geringem Einkommen ist die Möglichkeit, kleinere Beträge regelmäßig zu zahlen, von großer Bedeutung.

AK erkämpft fast 3.800 Euro Entgeltfortzahlung für erkrankten Koch

Ein paar Tage nachdem er sich krank gemeldet hatte, unterschrieb ein Koch auf Drängen seines Arbeitgebers die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall wäre ihm für 6 Wochen die volle und anschließend für 4 Wochen die halbe Entgeltfortzahlung zugestanden. Der Arbeitgeber weigerte sich, diese zu zahlen. Nach der zweiten Forderung durch die AK zahlte der Betrieb dann doch: in Summe fast 3.800 Euro.

Rund 15.000 Euro offene Entgeltansprüche erkämpft

Nach 3 Jahren im Unternehmen kündigte ein im Verkauf tätiger Arbeitnehmer. Im Laufe seiner Beschäftigung hatte sich unverbraucher Resturlaub angesammelt, sodass die Ansprüche insgesamt nahezu 15.000 Euro betrugen. Dieses Geld musste allerdings die AK für den Mann beim ehemaligen Arbeitgeber erkämpfen. Denn dieser hatte den Betrag schlichtweg nicht bezahlt.

Tapezierer erhält fast 41.000 Euro Abfertigung nur Dank der AK

42 Jahre lang war ein Tapezierer beim selben Betrieb beschäftigt, als ihm sein Arbeitgeber mitteilte, er habe keine Arbeit mehr für ihn. Im Falle einer einvernehmlichen Lösung des Arbeitsverhältnisses versprach er ihm eine Wiedereinstellung. Doch diese ließ ebenso auf sich warten wie die Auszahlung der „Abfertigung alt“. Die AK intervenierte beim Arbeitgeber und sicherte den Abfertigungsbetrag in der Höhe von fast 41.000 Euro.

AK ersparte Häuslbauer 7.300 Euro Nachzahlung

Eine Baufirma wollte einem Konsumenten für sein Fertighaus 7.300 Euro für gestiegene Rohstoffpreise und Energiekosten weitergeben. Und das, obwohl im Vertrag ausdrücklich eine Festpreisgarantie festgeschrieben war. Nach Intervention der AK wollte das Unternehmen die Forderung auf 3.500 Euro reduzieren. Der Häuslbauer weigerte sich zu zahlen und hätte im Fall einer Klage auch den Rechtsbeistand der AK erhalten. Die Firma klagte aber nicht, die Forderung verjährte. Somit hat sich der Konsument – Dank Unterstützung der AK – 7.300 Euro erspart.

Lohnverrechnerin musste 2.300 Euro Ausbildungskosten nicht zurückzahlen

Nach Ende des Arbeitsverhältnisses wollte der Chef von einer Lohnverrechnerin Ausbildungskosten in der Höhe von 2.300 Euro zurückfordern. Die AK stellte klar, dass derartige Kosten nur dann zurückbezahlt werden müssen, wenn das schriftlich für eine bestimmte Ausbildung und unter Angabe der konkreten Kosten festgehalten wird. Die pauschalen Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, wie im Fall der Lohnverrechnerin, war nicht zulässig. Erst durch die rechtliche Klarstellung der AK nahm der Arbeitgeber seine Forderung zurück.

Kündigung nach 33 Jahren: 107.000 Euro für einen Metalltechniker

Von seiner Lehrzeit an war ein Metalltechniker immer bei derselben Firma beschäftigt. Nach 33 Jahren wurde er gekündigt, weil er einen neuen Arbeitsvertrag, der zu seinem Nachteil gewesen wäre, nicht unterschreiben wollte. Bei der Kontrolle der Endabrechnung stellte sich schnell heraus, dass die Kündigung fristwidrig erfolgt war und dass einige Ansprüche offen geblieben waren, wie etwa die Abfertigung, eine Urlaubersatzleistung, Sonderzahlungen sowie noch unbezahlte Überstunden. Die AK sicherte dem Mann die knapp 107.000 Euro.

Kündigung nach Meldung des Papamonats: 20.000 Euro für Arbeiter

Ein paar Tage nachdem er seinem Chef mitgeteilt hatte, den Papamonat in Anspruch zu nehmen, wurde ein Arbeiter gekündigt. Das war rechtswidrig, weil es ab der Vorankündigung des Papamonats einen Kündigungs- und Entlassungsschutz gibt. Die AK machte die Firma auf die Rechtslage aufmerksam und forderte offene Ansprüche sowie eine Kündigungsentschädigung ein. Das Unternehmen musste dem Mann rund 20.000 Euro nachzahlen.

Abgesagter Kurs: AK sicherte Rückzahlung der Gebühren

Wenige Tage, bevor ein Workshop stattfinden sollte, sagte ihn die Kursleiterin aus familiären Gründen ab. Da die Ersatztermine für zwei Kundinnen nicht passten, wollten sie ihr Geld zurück. Die Kursleiterin verweigerte dies aber. Die Konsumentenschützer:innen der AK mussten den bezahlten Betrag geltend machen. Mit Erfolg: Die Frauen erhielten 700 Euro Kursgebühr zurück.

AK erkämpft Anerkennung der Schwerarbeitszeiten für Bäcker

Ein Arbeitnehmer arbeitete 20 Jahre lang als Bäcker. Sein Antrag auf Anerkennung seiner Arbeit als Schwerarbeit wurde von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) jedoch abgewiesen. Die Arbeiterkammer Oberösterreich zog für den Mischer und Ofenarbeiter vor Gericht.

Ein berufskundliches Gutachten kam zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen gemäß Schwerarbeitsverordnung erfüllt wurden. Die PVA musste daraufhin insgesamt 240 Beitragsmonate als Schwerarbeitszeiten anerkennen.

Pflegestufe für demenzkranke Frau von 1 auf 4 erhöht

Ein AK-Mitglied stellte für eine Angehörige aufgrund einer Demenzerkrankung einen Antrag auf Pflegegeld, woraufhin die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zunächst die Pflegegeldstufe 1 per Bescheid zuerkannte. Aufgrund der Schwere der Erkrankung erschien die Einstufung zu niedrig, weshalb die AK eine Klage einbrachte. Ein vom Gericht beauftragter Gutachter teilte die Einschätzung der AK. Die Betroffene erhielt zunächst drei Monate lang das Geld für die Pflegestufe 2 und ab dann jenes für Pflegestufe 4.

Fast 10.000 Euro Kündigungsentschädigung für Elektronikentwickler

Ein Elektronikentwickler wurde von seinem Arbeitgeber fristwidrig gekündigt. Er hatte nicht berücksichtigt, dass eine Kündigung seitens des Arbeitgebers nur zum Quartalsende möglich ist. Die AK wies das Unternehmen auf den Fehler hin. Dieses reagierte erst, als es mit einer Klage konfrontiert wurde. Der Mann bekam fast 10.000 Euro nachgezahlt.

Schadenersatz für sexuell belästigte Praktikantin

Eine junge Frau wurde während ihres Praktikums massiv sexuell belästigt, etwa verbal bedrängt, körperlich angegriffen und eingeschüchtert. Als sie sich wehrte und das Gespräch mit der Geschäftsführung suchte, wurde das Praktikum vom Arbeitgeber vorzeitig fristlos beendet. Die Betroffene erhielt eine Schadenersatzzahlung von 1.000 Euro.